

# AMTSBLATT

des  
Landkreises  
Mühldorf a. Inn



---

Nr. 27

29.06.2022

Seite 166

---

## I n h a l t

- **Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV); wesentliche Änderung der Firma Otto Dunkel GmbH, Pregelstraße 11, 84453 Mühldorf a. Inn; Errichtung und Betrieb einer Doppeltrommelanlage einschließlich Nebenanlagen; Bekanntmachung**
- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Vorhaben der Otto Dunkel GmbH Pregelstraße 11, 84453 Mühldorf a. Inn; Bekanntmachung nach § 5 UVPG**



## Landratsamt Mühldorf a. Inn

### Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV);

Wesentliche Änderung der Firma Otto Dunkel GmbH, Pregelstraße 11, 84453 Mühldorf a. Inn:

Errichtung und Betrieb einer Doppeltrommelanlage einschließlich Nebenanlagen

## Bekanntmachung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat der Firma Otto Dunkel in einem Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. mit Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit Bescheid vom 29.06.2022 (Az. 1711.01/03-2021) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

Der Bescheid wird im Folgenden auszugsweise (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) wiedergegeben:

### Genehmigung:

Die Firma Otto Dunkel GmbH erhält nach Maßgabe der im Bescheid aufgeführten Bestimmungen die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Oberflächenbehandlungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Doppeltrommelanlage für Kupfer-, Silber- und Nickelbeschichtungen auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 1556 und 1559 der Gemarkung "Am Klärwerk".

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz), zur Arbeitssicherheit sowie zum Wasserrecht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,





### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid wird in der Zeit vom 04.07.2022 bis einschließlich 08.07.2022 im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.33, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Vor Einsichtnahme bitten wir um Terminabstimmung unter der Telefonnummer 08631/699-388.

Im Weiteren wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn unter

<https://www.lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/immissionsschutz/industrieemissionsrichtlinie.html>

veröffentlicht (gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG).

Mühldorf a. Inn, 29.06.2022  
Landratsamt Mühldorf a. Inn  
Vordermayr



FB 42

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben der Otto Dunkel GmbH  
Pregelstraße 11, 84453 Mühldorf a. Inn**

**Bekanntmachung nach § 5 UVPG**

Die Firma Otto Dunkel GmbH hat einen Antrag auf wesentliche Änderung der bestehenden Oberflächenbehandlungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Doppeltrommelanlage für Kupfer-, Silber- und Nickelbeschichtungen gestellt.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. mit Abs. 2 und § 10 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und der Nr. 3.10.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 Halbsatz 1, Abs. 2 und § 10 BImSchG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG i.V. mit der Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei wurden auch die im Verfahren vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz berücksichtigt.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.33, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

29.06.2022  
Mühldorf a. Inn,  
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Vordermayr